

Die Bürger mußten sich vielmehr mit einer anderen in der herzoglichen Kanzlei geschriebenen Ausfertigung¹⁾ (A.) begnügen, welche zwar ebenfalls eine Bestätigung ihrer „Rechte“ enthielt, aber auch ihre Pflichten und die Rechte des Herzogs ausdrücklich betonte. Ein in wesentlichen Punkten abweichendes Privileg konnte der Herzog, wollte er den Frieden mit der Stadt wahren, den Bürgern nicht wohl ausstellen; aber er sicherte andererseits durch die von ihm beliebte Fassung sich und seinen Beamten die ihm gebührenden Rechte. Beide Ausfertigungen aber blieben in den Händen der Bürger und wurden als gleich gültig, wenn auch nicht völlig gleichwerthig, in die Kopienbücher der Stadt übertragen.

1) So erklärt es sich sehr wohl, daß die Schriftzüge der beiden Ausfertigungen von einander abweichen, wie Doebner (S. 12) ausdrücklich hervorhebt.